

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Säbels und Revolvers, Reitunterricht, Fahr-  
schule; 3. das Material, das Geschütz, die Packung  
und Ausrüstung, Lastenbewegung und Herstellung,  
das Geschirr, die Beschirrung, Konservirung des  
Materials, Schießen und Werfen, Feldbatteriebau.

Dienst im Kriege. Mobilmachung, Demo-  
bilitation, Verhalten auf Märschen, das Gefecht.  
Anhang. Der Revolver, Pflichten aus dem  
Wehrgeetze, Heeresorganisation, Auszug aus dem  
Disziplinar-Strafrechte, Militär-Rechtspflege, per-  
sönliche Bestimmungen, Vorschriften über Ausrü-  
stung und Adjustirung, Gebühren-Vorschriften, Mel-  
dungen, Berichte und Bitten.

Es ist zu erwarten, daß in Folge der neuerlich  
beschlossenen Zuthellung der Gebirgsartillerie zu der  
Feldartillerie ein Nachtrag für das Speziellere der  
Gebirgsartillerie erfolgen werde.

Es ist für die schweizerische Feldartillerie zu  
wünschen, daß auch ihr mit der Zeit ein solches  
vortreffliches Handbuch zu Theil werde; möge das-  
selbe in eben so klarer und übersichtlicher Weise  
abgefaßt, in gleichem Maße seinem Zwecke so voll-  
kommen entsprechen. Freilich kennen nur Diejeni-  
gen in vollem Umfange die Größe und Schwierig-  
keit einer solchen Arbeit, welche schon Aehnliches  
versucht oder geplant haben. Wir schließen mit  
dem Wunsche: Möge die Lösung einer solchen Auf-  
gabe mit Zeit und Weile in unserer Armee in eben  
so vorzüglicher Weise gelingen, wie es für die öster-  
reichische Feldartillerie geschehen ist; man darf diese  
um ihr Handbuch für Unteroffiziere füglich benei-  
den.

A. S.

**Der deutsch-französische Krieg 1870—71.** Redigirt  
von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des  
Großen Generalstabs. Zweiter Theil. Ge-  
schichte des Krieges gegen die Republik. Heft 16.  
Ereignisse bei der II. Armee. Vom Beginn  
des Jahres 1871 bis zum Waffenstillstande.  
Mit Karten, Plänen und Skizzen im Text.  
Berlin, 1880. Ernst Siegfried Mittler und  
Sohn.

(Mitgeth.) Das soeben ausgegebene 16. Heft  
des Generalstabswerkes über den Krieg von 1870/71  
ist den letzten Thaten der II. Armee, dem Feldzug  
gegen die II. Loire-Armee gewidmet, welche Chanzy  
zum Entsatz von Paris bei le Mans reorganisirt  
hatte. Unter den größten Schwierigkeiten, welche  
Jahreszeit und Terrain darbieten können, in Kälte,  
Schnee und Nebel und in einem Berglande mit  
tiefen Thaleinschnitten, bedeckt mit Gehölzen, Fel-  
dern und Gärten und durchzogen von Hecken und  
Gräben, drang die II. Armee unter Prinz Fried-  
rich Karl in einer Reihe von Gefechten, die sich in  
den kurzen Wintertagen oft bis in die Dunkelheit  
erstreckten, gegen le Mans vor und eroberte diese  
Stadt nach einer dreitägigen Schlacht (10.—12. Ja-  
nuar 1871). — Dieser wichtige und ruhmreiche  
Abschnitt des deutsch-französischen Krieges war bis-  
her am wenigsten dargestellt worden; es ist daher  
um so erwünschter, den Verlauf dieser Ereignisse  
in einem besondern Hefte zusammengefaßt und den

allmäligen Vormarsch unserer Truppen durch Kar-  
ten und viele eingedruckte Skizzen erläutert zu sehen.  
Es erübrigt nun noch die Darstellung der Bege-  
benheiten bei den andern Heeresstheilen im letzten  
Monat des Krieges.

**Ueber die Anwendung des Infanteriespatens und  
die mit demselben auszuführenden flüchtigen  
Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-  
Offiziers, von Moriz v. Brunner, k. k. Haupt-  
mann im Geniestab. Mit 74 Holzschnitten.  
Zweite, nach den Erfahrungen im Occupations-  
feldzug in Bosnien und der Herzegowina 1878  
bearbeitete Auflage. Wien, 1880. Verlag der  
„Oesterreichischen Militär-Zeitschrift.“ In  
Kommission bei L. W. Seidel und Sohn.  
Preis 3 Fr. 75 Cts.**

Die neue Auflage der vorzüglichen Schrift zeich-  
net sich dadurch vor der ersten (welche vor 2 Jah-  
ren erschienen ist) aus, daß in ihr die Erfahrungen  
des bosnischen Feldzuges verwerthet werden konn-  
ten. Mit Genugthuung konstatirt der Verfasser,  
daß diese Erfahrungen für seine Vorschläge in den  
Fällen gesprochen haben, wo die Kritik früher die  
Ausführbarkeit oder den Nutzen angezweifelt habe.

Die Arbeit ist die umfassendste und gründlichste,  
welche die Leistungsfähigkeit und Art der An-  
wendung des Infanteriespatens behandelt.

### Eidgenossenschaft.

Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie  
pro 1880.

(Schluß.)

II. Regimentsweise Wiederholungskurse.	
Ganze Dauer	16 Tage
2 Sonntage	
1 Inspektionstag ab	3 "

Total Unterrichtstage 13

Die Sonntage sind nicht als Arbeitstage gerechnet, sollen aber  
zu Reinlichkeitsarbeiten, kleinern Inspektionen in den Kantonne-  
menten und, wo es angeht, zu einer militärischen Promenade  
benutzt werden.

An einem Sonntag ist das Regiment zu einer Inspektion zu  
vereinigen.

Die Inspektion und Tagesordnung bleibt sich gleich  
wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen. Die Sorge  
für die Organisation der Bataillone und des Regiments,  
sowie dessen Unterkunft und Verpflegung ist jedoch Sache des Regiments-  
kommandanten und seines Quartiermeisters. Er mag sich zu  
diesem Zwecke um Rath und Mitwirkung an den Kreisinstruktor  
wenden.

Der Kreisinstruktor jedoch hat dafür zu sorgen, daß die ersor-  
derlichen Schießplätze nebst dem nöthigen Schießmaterial vor-  
handen sind; er beschafft auch alles übrige Unterrichtsmaterial  
und sorgt überhaupt für alles das, was mit dem vorgeschriebenen  
Gang der Instruktion zusammenhängt; er schlägt zu diesem  
Behufe dem Oberinstruktor auch die Vertheilung des Instruktions-  
personals auf die betreffenden Kurse vor.

Unterricht. Das Unterrichtsprogramm bleibt für die regi-  
mentswweisen Wiederholungskurse das gleiche, wie für die bataills-  
sonswweisen, jedoch mit dem Unterschied, daß sie für den Hinmarsch  
auf den Exercitplatz und den Heimmarsch erforderliche Zeit für  
gewöhnlich zum Unterricht mitgerechnet wird, d. h. daß die Zeit,  
während welcher die Truppen unter den Waffen sind, in der

Regel 8 Stunden nicht übersteigt. Nur ausnahmsweise, bei größeren Feldaübungen oder Märschen, dürfen den Truppen auch größere Leistungen zugemutet werden.

Insbondere bleiben die Schießübungen die gleichen wie bei den bataillonsweisen Uebungen. Dieselben müssen in den ersten 8 Tagen fertig gebracht werden, um nachher die Bataillone zu den weiteren Uebungen verfügbar zu halten.

Auch das übrige Unterrichtsprogramm bleibt bis und mit dem 10. Tage das gleiche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen. Am 11. Tage tritt dann statt der Gefechtsübung des Bataillons das Regimentserzieren an die Stelle, und zwar vorerst die Formen: Sammelstellung flügelweise und treffenweise, Bewegung in derselben, Entwicklung zum Gefecht, Rückkehr in erstere u. s. w.

Die folgenden Uebungen im Sicherheitsdienst, sowie die Gefechtsübungen finden alle im Regimentverbande statt, sei es, daß zwei Bataillone gegen eines gestellt werden, sei es, daß das vereinigte Regiment gegen einen supponirten oder markirten Gegner operirt.

Für diese Uebungen entwirft der Regimentskommandant die taktische (oder Gefechts-) Idee nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeiteintheilung und läßt dieselbe durch den Brigadekommandanten auf dem Dienstwege an das eidgenössische Militärdepartement gelangen.

Bei diesen Uebungen soll namentlich die Entwicklung des Regiments aus der Marschkolonne, die Führung des Gefechts selbst, der Uebergang aus dem Gefecht zur Vorpostenaufstellung, der Abbruch eines Gefechts und Organisation einer Arrièregarde zur Darstellung gelangen.

Bei allen diesen Uebungen soll auf korrektes, ruhiges und bewußtes Handeln hingestrebt werden. Wo Fehler vorkommen, ist das Gefecht durch das Signal „Generalmarsch“ einzustellen, die verschlechte Bewegung von Neuem zu beginnen, bis sie korrekt verläuft.

Eine Vorpostenaufstellung des Regiments ist bis Nachts 10 Uhr innezuhalten.

Bei diesen Uebungen fungirt — so lange nicht höhere Befehle etwas Anderes anordnen — der Kreisinstruktor als Schiedsrichter und ist befugt, das Gefecht einzustellen zu lassen.

Nach Beendigung der Uebung wird eine Kritik derselben vorgenommen, an der die Bataillonskommandanten und Hauptleute theilnehmen. Als oberster Schiedsrichter fungirt dabei während der Inspektion der Brigades- oder Divisionskommandant, sonst aber der Kreisinstruktor.

Das Verhältnis des Regimentskommandanten und der Instrukto ren ist sachlich das nämliche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen mit denjenigen Unterschieben, welche das Gradverhältnis bedingt. Der Regimentskommandant ist Schulkommandant, der Kreisinstruktor der Berater des Regimentskommandanten und der verantwortliche Chef für die Richtigkeit des zu ertheilenden Unterrichts. Der gegenseitige Laft der betreffenden Offiziere wird das Verhältnis von selbst zu einem geordneten gestalten.

Der Kreisinstruktor macht an den Oberinstruktor seinen besondern Bericht mit spezieller Qualifikation der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Die Spezialwaffen, welche dem Schultableau zufolge zu den Regimentsübungen beigezogen werden können, sind durch den Kreisinstruktor rechtzeitig über ihr Eintreffen am festgesetzten Orte zu verständigen und durch den Regimentskommandanten mit der Gefechtsidee, sowie mit den bezüglichen Befehlen bekannt zu machen.

Das Ganze bildet sodann ein Detaschement unter dem Befehl des Regimentskommandanten; nur das Rechnungswesen für Verpflegung u. s. w. ist getrennt zu halten.

### III. Brigadeweise Uebungen.

Dauer, Zeiteintheilung, Diensttritt und Tagesordnung wie bei den übrigen Wiederholungskursen.

Der Brigadekommandant sorgt unter Zuhilfenahme seiner Regimentskommandanten und unter Mitwirkung des Kreisinstruktors

für die Organisation der Brigade, sowie durch die Regimentsquartiermeister für Unterkunft und Verpflegung der Truppen.

Der Kreisinstruktor beschafft die nöthigen Exercier- und Schießplätze, das Schelben-, Zeiger- und übrige Instruktionsmaterial. Er macht dem Oberinstruktor einen Vorschlag über die Vertheilung des Instruktionspersonals auf die Regimenter und Bataillone.

Unterricht. Der Unterricht wird nach den gleichen Prinzipien, wie bei den bataillonsweisen und regimentweisen Uebungen, und nach dem nämlichen Stufengang ertheilt. Vor allem aus sind die Schießübungen in vorgeschriebener Weise abzuhalten, so zwar, daß sie in längstens den ersten 10 Tagen bei allen Bataillonen beendigt sind.

Der übrige Unterricht wird noch mehr als beim Regiment durch die weiteren Entfernungen der Kantonnements in der für die einzelnen Unterrichtszweige verfügbaren Zeit beschränkt sein. Die dadurch nöthigen Mobilisationen ergeben sich für den Kurskommandanten von selbst und werden von demselben unter Berathung des Kreisinstruktors soweit nöthig angeordnet. Als Ziel des Wiederholungskurses ist aber festzuhalten, daß den Uebungen der größeren Einheiten die genügende Fertigkeit der untergeordneten Einheiten in den elementaren Formen vorangehen muß, bevor an erfolgreiche Manöver in größerem Verbands gedacht werden kann.

Am 11. Tage beginnen die regiments- und brigadeweisen Uebungen, sowohl was den Sicherheitsdienst als die Gefechtsübungen betrifft. Es ist dem Brigadekommandanten überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er zu den Brigadeübungen übergehen will; jedoch darf dies nicht eher geschehen, als bis die Regimenter in ihrem Verband wenigstens in der formellen Kenntniß des Regimentserzirens genügende Fortschritte gemacht haben.

Für die Brigadeübungen, zu welchen nach Maßgabe des Schultableau Spezialwaffen beigezogen werden, entwirft der Brigadekommandant die Gefechtsidee und legt sie nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeiteintheilung dem Oberst-Divisionär zur Genehmigung durch das eidg. Militärdepartement vor. Dieselben sollen möglichst einfach gehalten sein und, ähnlich wie bei der Regimentsübung, die Entwicklung der Brigade aus der Marschkolonne zum Gefecht, die Führung des Gefechts selbst, den Uebergang vom Gefecht zur Vorpostenaufstellung, den Abbruch eines Gefechts und Bildung einer Arrièregarde u. s. w. zum Zweck haben. Die Entwicklung zum Gefecht oder der Abbruch eines solchen soll methodisch richtig geschehen; die Feuerwirkung muß beachtet und das blinde Hineinlaufen in's feindliche Feuer, wie es in Wirklichkeit nie vorkommen würde, vermieden werden. Begangene Fehler sind in der darauf folgenden Kritik namhaft zu machen oder sofort zu berichtigen, wozu das Gefecht oder die Bewegung durch Schlägen des „Generalmarsches“ eingestellt werden kann.

Wird nicht von höherer Seite ein Schiedsrichter bezeichnet, so fungirt als solcher der Kreisinstruktor.

Verhältnis des Kurskommandanten und der Instrukto ren. Bei diesen Wiederholungskursen ist der Oberst-Brigadier Schulkommandant und hat unter Beobachtung des vorstehenden Unterrichtsplanes den ganzen Unterricht anzuordnen und zu leiten.

Ihm steht der Kreisinstruktor mit seinem ganzen Instruktionspersonal zur Seite, indem er in gleicher Weise wie bei den Bataillonswiederholungskursen für die Ertheilung des richtigen elementaren Unterrichts, sowie für Durchführung der Schießübungen verantwortlich ist. Er steht im Uebrigen den Kurskommandanten mit Rath und That zur Seite. Er macht ebenfalls seinen Bericht an den Oberinstruktor mit spezieller Beurtheilung der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Spezialwaffen. Für die Beiziehung der disponibeln Spezialwaffen zu den Uebungen im höhern Verbands hat der Brigadekommandant nach eingeholter Ermächtigung des eidgenössischen Militärdepartements die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Luzern, den 21. Februar 1880.

Der Oberinstruktor der Infanterie:  
Stoßer, Oberst.

— (Die Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeug) ist vom Bundesrath wie folgt festgesetzt worden: 1) Jede Kompagnie mit 40 kleinen Spaten, 20 kleinen Pickeln und 8 Handbellen. Die Handbelle werden den bisherigen Küchengeräthschaften entnommen. 2) Diese Werkzeuge werden magaziniert und der Mannschaft bei jedem Dienste ausgetheilt. 3) Für jedes Bataillon sind ferner anzuschaffen und im Bataillonsfourgon unterzubringen: 20 Wurfschäufeln, 10 Pickelhauen, 10 größere Aerte, 5 Waldsägen. 4) Die Anschaffung erfolgt successiv durch Aufnahme eines entsprechenden Postens in das Jahresbudget. 5) Das Militärdepartement wird beauftragt, die nöthigen Vorschriften über Beschaffenheit und Tragart der Werkzeuge, sowie über deren Gebrauch zu erlassen.

— (Die Kommission des Ständerathes für Prüfung der 1879er Staatsrechnung) hat nach einer Mittheilung in der „N. Zürch. Stg.“ beim Militärwesen zwei Postulate aufgestellt. Das eine ladet den Bundesrath ein, Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche Quote des Bruttoertrages der Militärpflichterssteuer für die Ausrüstung des Militärpensionsfonds zu verwenden sei (Art. 14 des Gesetzes); das andere begehrt eine gleichmäßigere Durchführung des Militärpflichtersgesetzes in allen Kantonen. Die Ausrüstung des Militärpensionsfonds ist jedenfalls eine dringende Frage; auf dem Gebiete der Unterstützung für im Krieg Verunglückte steht die Schweiz mit einem kaum nennenswerthen Fonds leider fast hinter allen civilisirten Nationen zurück. Betreffs Durchführung der Militärpflichterssteuer gibt der neueste bundesrathliche Geschäftsbericht selbst zu, daß zur Stunde ganz abnorme Ungleichheiten herrschen. Neuenburg zahlt per Kopf mehr als Genf und Basel, die Millionenstädte; auch die Differenz zwischen Maximum (Fr. 7, Neuenburg) und Minimum (65 Cts. per Kopf, Uri) liefert den Beweis einer durchaus verschiedenen Veranlagung in den verschiedenen Kantonen.

— (Die Landesbefestigung), schreibt der „Handelscourier“, ist eine Frage, welche gegenwärtig in den militärischen Vereinen lebhaft besprochen wird. Es dürfte, um das Urtheil zu klären, geboten sein, in den militärisch-wissenschaftlichen Kursen, zu denen wir alle Offizierschulen rechnen möchten, das bisher ganz vernachlässigte Fach der beständigen Befestigung etwas zu kultiviren. Es schadet gewiß keinem Offizier etwas, wenn er einige Begriffe von der permanenten Fortifikation erhält. — Der Umstand, daß man bisher, selbst in den Central- und Generalstabsschulen, die beständige Befestigung gar keiner Beachtung gewürdigt und sie so zu sagen als nicht existirend betrachtet hat, dürfte nicht zum mindesten daran Schuld sein, daß die Landesbefestigung bisher total vernachlässigt wurde und daß zur Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit des eigenen Landes, unseres Kriegsschauplatzes, seit vielen Jahrzehnten nichts geschehen ist! — Möge der Wunsch, daß die permanente Befestigung in den Unterrichtsplan der höhern Militärschulen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werde, in den maßgebenden militärischen Kreisen ein geneigtes Ohr finden!

— († Oberstlieutenant G. F. v. Kluge) ist in Moutier im Alter von 88 Jahren gestorben. Im Jahre 1792 geboren, machte er, als Soldat unter Napoleon I. der Garnison von Schlettstadt angehörend, im Jahre 1814 die Belagerung dieses Platzes mit, der bekanntlich tapfer den Bayern widerstand. Heimgekehrt, wurde er in der Milizarmee zum Offizier befördert und machte als Bataillonskommandant im Jahre 1841, als bei der Klosteraufhebung im Argau außerkantonale Truppen zu Hilfe gerufen wurden, den Zug in's Frelamt mit, wo sein Bataillon durch seine stramme Disziplin sich auszeichnete. Im Jahre

1843 wurde er zum eidg. Oberst befördert, welchen Grad er inbeffen ausschlug, um sich ganz den Verwaltungs- und industriellen Angelegenheiten zu Hause zu widmen.

## Verchiedenes.

— (Unteroffizier Pleisch.) Wenn der Feind irgendwo angreift, muß grundsätzlich Alles nach diesem Punkte eilen. Der Feldwacht-Kommandeur geht mit dem Soutten dem Feinde entgegen und legt sich demselben vor, wo er die günstigste Stellung findet. Hier hilft Alles zusammen; hier wehrt man sich auf Leben und Tod, bis Pikets und Gros zur Unterstützung herbeieilen, und bis man im Lager schlagfertig ist.

Am 17. April 1760 hatte der Unteroffizier Pleisch, ein sehr zuverlässiger Mann, die vorgeschobene Feldwache vor Hiltersdorf. Die Nacht war stürmisch und kalt. Der Feind stand so nahe, daß man jede Minute auf einen Angriff gefaßt sein mußte. Feuer durfte nicht gemacht werden, weil dies dem Feinde den Stand der Feldwache verrathen hätte. Die Hälfte der Mannschaft blieb unter dem Gewehr.

Auf einmal — der Tag fing eben an, zu grauen — fiel bei einem der Doppelposten ein Schuß; — noch einer; — und wieder einer. —

„Gewehr über! — Mir nach!“ — kommandirte der Unteroffizier.

Noch waren keine 50 Schritt gemacht, als ein Mann vom Posten herbeilegte und meldete: „Herr Unteroffizier, es kommt eine ganze Menge Feinde; — ich glaube Kroaten sind es.“ — „Gut!“ erwiderte ruhig der Feldwacht-Kommandeur. — „Wir wollen ihnen hier den Weg verlegen. Schnell jene Hecke besetzt!“

Rasch wurde die Stellung eingenommen. Jeder der braven Musketiere revidirte sein Gewehr, damit ja kein Gewehr versagen sollte.

Der Feind ließ auch nicht lange auf sich warten. Bald näherte sich ein starker Schwarm Kroaten. Die Posten zogen sich sechtend vor ihnen zurück und setzten sich auf die Flügel, um der Feldwache die Front zum Feuern frei zu machen.

Die Musketiere ließen die Angreifer ganz nahe herankommen. In der Dämmerung wäre auf größere Entfernung doch nichts zu treffen gewesen.

Da endlich knattert es aber, als der Unteroffizier Feuer kommandirt, aus der Hecke. — Verwundete und Tote des Feindes stürzen übereinander, und die Lebenden prallen erschreckt zurück. Neue Schwärme unterstützen den Feind. Er wiederholt den Angriff. Ein heftiges Feuer beginnt, sowohl hier als auf der ganzen Linie der Vorposten. An Unterstützung war unter solchen Umständen nicht zu denken.

Noch der Feind findet überall gleiche Wachsamkeit, gleiche Zähigkeit. — Endlich geht er zurück. —

Es war hohe Zeit, denn unter der kleinen preußischen Schar war kein Einziger mehr ohne Wunde.

Der brave Pleisch ist einige Tage später an seinen Wunden gestorben. Die Belohnung, welche ihm der große Friedrich zugebacht hatte, erlebte er nicht mehr. Aber eine andere dauernde Belohnung ist ihm geblieben für seine tapfere That: Ein ehrenbes Andenken seiner Waffenbrüder, das bis auf unsere Zeiten herüberreicht. (G. Sobel, der Feldblitz, S. 11.)

## Zu verkaufen.

Ein gutes Reitpferd, kleineren Schlages, dienlich als Offizierspferd, ist zu verkaufen. Anfragen 169 Post Basel.

Station  
Wabern  
bei Cassel.

# BAD WILDUNGEN.

Saison  
vom 1. Mai  
bis 10. Oct.

Gegen Stein, Gries, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Hysterie u. sind seit Jahrhunderten als specifische Mittel bekannt: Georg-Victor-Duelle und Helenen-Duelle. Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Badelogirhause und Europäischen Hofe u. erledigt:

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.